Referent Pring Johann:

Bu §. 43 bes genannten Befetes.

§. 16. Statt bes in §. 43 des genannten Gefetes angezogenen §. 20 des Gefetes vom 17. December 1837 ift auf §. 23 des nurgedachten Gefetes Bezug zu nehmen.

Es scheint das allerdings eine Art von Uebersehen zu fein. Ich weiß nicht, ob die Kammer es wünscht, ob ich diese Paras graphe vorlesen soll, um die es sich hier handelt.

(Nach Bortrag ber betreffenden Paragraphe.)

Die handelt also von dem noch in activem Dienste stehen: den Militair, der Fall hingegen, der hier verhandelt wird und vorliegt, handelt von Personen, die in §. 35 angezogen wors den sind.

(Der Bortrag Diefer Paragraphe erfolgt ebenfalls.)

Hier handelt es sich offenbar um den Verlust der Pension, und es ist nicht blos von einem Verluste der Pensionsberech: tigung die Rede.

Prafibent v. Schonfels: Wenn Niemand das Wort wunscht, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlagt bei §. 43, um die es sich hier handelt, vor, daß statt der §. 20 die §. 23 angezogen werden soll, also es soll anstatt auf §. 20 auf §. 23 Bezug genommen werden, im Uebrigen soll die §. 43 Geltung behalten. Ich frage: ob die Rammer sich hierin mit der Deputation einigen will? — Einsstimmig Ja.

Referent Pring Johann:

Bu §. 44 bes genannten Befetes.

S. 17. Hinterlassene von Unteroffizieren und übrigen Mannschaften, beren Manner oder Bater im Dienst geblieben ober erwiesener Maaßen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, ist eine monatliche Unterstützung zu gewähren. Dieselbe besteht für eine Wittwe der g. 14 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unteroffiziere, so lange sie unverheirathet bleibt, in drei Thalern, dagegen für eine Wittwe der unter 4 und 5 aufgesührten Militairpersonen auf dieselbe Zeit in zwei Thalern, und für jedes der hinterlassenen Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre in einem Thaler.

Ich bemerke nur noch hierzu, daß nach §. 44 1 Thir. 16 Gr. gewährt werden.

Prafibent v. Schonfels: Die g. 17 fommt nun zur Discussion. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wunscht. Es scheint, als wenn Herr v. Egibn hat das Wort.

v. Egidn: Ich habe zuvörderst um Entschuldigung zu bitten, wenn ich mir erlaube, auf eine Sache zurückzukommen, die in formeller Beziehung abgethan zu sein scheint. Ich glaube aber, ich werde Rechtfertigung finden, wenn ich im Allgemeinen darauf hinweise, daß Klarheit bei einer Gesetz vorlage und bei der Berathung eines Gesetzes das erste Bezingniß ist. Ich komme also auf die Sache zurück bei §. 5 in ihrer Zusammenstellung mit §. 11. In §. 5 ist nämlich der Zeitpunkt normirt, von wo an in Bezug auf die Lebensz

zeit Unfpruche auf Penfionen eintreten tonnen. In § 11 aber ift gefagt, bag Goldaten und Unteroffiziere u. f. w. Penfions= anspruche nurerftnach zurückgelegten 35 wirklichen Dienft: jahren haben follen. Es scheint mir nun ba eine gemiffe Un= flarheit vorzuwalten, insofern, als in §. 5 - wenn nicht bie Stelle nur auf hohere Chargen allein Beziehung hat fteht, die Penfionsanspruche zahlen erft nach Ablauf des 20. Jahres, hier aber im Mugemeinen gefagt ift in §. 11, fie gah= len bei Soldaten überhaupt nach 35jahriger guruckgelegter wirklicher Dienstzeit. Bielleicht murbe man mir antwor= ten wollen: ja, die Soldaten treten ja überhaupt erft nach vollbrachtem 20. Jahre, mo fie ausgehoben werden, ein; barauf fage ich aber: nicht alle; wir haben auch Freiwillige, und nach einer gesetlichen Bestimmung, daß Freiwillige vom 18. bis 20. Lebensjahre angenommen werden, frage ich: wie wird biefen gegenüber verfahren? Gollen diefe die vor bem 20. Lebensjahre im Goldatendienfte wirklich verbrachten zwei Jahre verlieren, oder foll die Stelle in §. 5 nur auf die hoheren Chargen Unwendung leiden, und nicht auf die untern ?

Referent Pring Johann: Ich erlaube mir zur Erläutes rung zu bemerken, daß der ganze erste Abschnitt des Gesetzes nur von den Offizieren und den ihnen gleichzuachtenden Personen handelt, und derzweite Abschnitt von den Unteroffizieren und Soldaten; es kann also die g. 5 keine Anwendung auf die Unteroffiziere leiden.

Prasident v. Schonfels: Es wurde nun in der untersbrochenen Discussion über g. 17, die jest zur Berathung vorsliegt, fortzufahren sein. Es scheint, als wenn Niemand weiter das Wort begehrt. Die Deputation rathet an, diese Parasgraphe unverändert anzunehmen. Ich frage: ob die Kamsmer sich mit der Deputation einigen will? — Einsstimmig Ja.

Referent Pring Johann:

§. 18. Hinsichtlich der Nichtberechtigung zu einer Unterstühung, sowie der Endschaft und des Verlustes derselben kommen die einschlagenden Bestimmungen in §§. 39, 45 und 46 des Gesetzes vom 7. Marz 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, in Unwendung.

Prasident v. Schonfels: Da Niemand über g. 18 bas Wort verlangt, so frage ich: ob die Rammer nach Ungrathen der Deputation auch diese Paragraphe in unveranderter Maaße anzunehmen gemeint ist?

— Einstimmig Ja.

Referent Pring Johann:

§ 19. Die ben Bestimmungen des gegenwartigen Befetes entgegenstehenden Borfchriften des Gefetes vom 17. December 1837 werden hiermit aufgehoben.

Es ift hierzu nichts erinnert.

dingniß ift. Ich komme also auf die Sache zuruck bei §. 5 Prassident v. Schonfels: Es scheint auch, als wenn in ihrer Zusammenstellung mit §. 11. In §. 5 ist namlich über §. 19 Niemand zu sprechen wunscht. Ich frage daher: ber Zeitpunkt normirt, von wo an in Bezug auf die Lebens: ob die Kammer nach Unrathen ihrer Deputation